

Zeitschrift: Horizonte : Schweizer Forschungsmagazin
Herausgeber: Schweizerischer Nationalfonds zur Förderung der Wissenschaftlichen Forschung
Band: - (2008)
Heft: 76

Artikel: Friedensfördernde Händel
Autor: Vonmont, Anita
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-968147>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 11.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Friedensfördernde Händel

VON ANITA VONMONT

Das friedliche Zusammenleben der Religionen ist nicht selbstverständlich. In früheren Zeiten verliefen religiöse Konflikte in Europa viel blutiger als heute. Ob und wie blutig, scheint auch das politische System mitbestimmt zu haben, wie ein Fall aus der alten Schweiz zeigt.

Bis ins 19. Jahrhundert hinein prägten in der Schweiz noch keine Religionsgruppen aus anderen Kulturkreisen das öffentliche Leben, und die ausgegrenzten Juden durften nur in den Aargauer Gemeinden Endingen und Lengnau wohnen. Täglich

Alten Eidgenossenschaft seit dem Zweiten Landfrieden von 1531 verboten», sagt Daniela Hacke. Die Historikerin beschäftigt sich in ihrer Zürcher Habilitation mit Konfessionskonflikten und politischem Handeln in der Alten Eidgenossenschaft am Beispiel der Grafschaft Baden zwischen

«Ihr lieben Lüth, säget mir, wie alt ist der Lutherisch Glaub? Er ist so nów, wan er ein Käs wär, man äss ihn nit, so nów ist er!»

miteinander auskommen mussten daher vor allem die Katholiken und Protestanten. Doch so friedlich sie heute nebeneinander existieren, so spannungsgeladen war ihr Verhältnis von der Zeit der Reformation, im frühen 16. Jahrhundert, bis ins 18. Jahrhundert. Mehrere Religionskriege erschütterten Teile der Alten Eidgenossenschaft.

Auch der Alltag war reich an Konflikten. Vor allem das Teilen der Dorfkirchen – eine seit dem 17. Jahrhundert in gemischtkonfessionellen Gebieten verbreitete Praxis – führte immer wieder zu Streit. So etwa zerrten 1629 protestantische Kirchgänger den katholischen Pfarrer ansamt von der Kanzel, weil er ihren Anspruch auf eine zusätzliche Predigt über Mittag nicht gelten lassen wollte. Öffentlichen Streit gab es auch, wenn sich Protestanten nach dem alten julianischen statt nach dem gregorianischen Kalender richteten oder wenn ein katholischer Geistlicher 1658 in der Predigt spottete: «Ihr lieben Lüth, säget mir, wie alt ist der Lutherisch Glaub? Er ist so nów, wan er ein Käs wär, man äss ihn nit, so nów ist er!» «Andersgläubige zu verspotten war in der

1531 und 1712. Das Spottverbot war in der damaligen Schweiz neben dem Recht, den reformierten und den katholischen Glauben praktizieren zu dürfen, und dem Konversionsverbot zum Protestantismus eine der wenigen konfessionellen Bestimmungen, die gesetzlich verankert waren. Die Lästerpredigt wurde daher auf höchster eidgenössischer Ebene zum Traktandum: auf der «Tagsatzung», wie der Gesandtenkongress der regierenden «Orte» (bzw. Stände oder Kantone) in der frühen Neuzeit hiess. Dort wurden auch religiöse Streitfälle als politische Geschäfte verhandelt.

Hitzige politische Debatten

Dass der Spott eines Dorfpfarrers zur eidgenössischen Angelegenheit werden konnte, hängt aber auch mit dem politischen System der Grafschaft Baden zusammen. Das Territorium gehörte zu jenen Untertanengebieten der Alten Eidgenossenschaft, die «Gemeine Herrschaften» waren, also nicht nur einem Ort unterstanden, sondern vielmehr von mehreren Orten gemeinsam regiert

wurden. Im Fall Badens waren dies die katholischen Orte Luzern, Uri, Schwyz, Unterwalden und Zug und die reformierten Orte Zürich, Bern und Evangelisch-Glarus. Bei so vielen konfessionell unterschiedlichen Beteiligten, die zudem nur alle paar Monate über Gesandte zusammenkamen, bedingten die Regierungsgeschäfte intensive Verhandlungen, und oft zogen sie sich über Jahre dahin.

Zwar galt auf der Tagsatzung der Mehrheitsgrundsatz. Die reformierten Orte waren daher leicht zu überstimmen. Doch fanden sie inoffizielle Mittel und Wege, ihre Interessen dennoch durchzusetzen: Bei Konfessionskonflikten vermieden sie einfach die katholisch dominierte Tagsatzung und verhandelten stattdessen auf lokaler Ebene. So auch im Fall des Kanzelstreits in Dietikon. Die reformierten Kirchgänger hatten ihrem Interessenvertreter Zürich ihr Leid geklagt. Statt den Fall auf der Tagsatzung zu diskutieren, versuchte Zürich, in Dietikon die zwei zerstrittenen Geistlichen miteinander auszusöhnen, und verhandelte, als dies misslang, mit dem

zuständigen Abt weiter. Über den Landvogt, der die Grafschaft Baden im Namen der regierenden Orte verwaltete, erhielt jedoch das katholische Luzern Wind davon und brachte den Streit doch noch vor die Tagsatzung. Es kam dort jedoch nie zu einer Entscheidung, weil das mächtige Zürich sich standhaft, sogar mit kriegerischen Drohungen, widersetzte. Vielmehr diskutierten die Gesandten jahrelang hin und her, bis sich die politisch heikle Angelegenheit im Sande verlaufen hatte.

Auch kriegerische Konflikte

Die langwierigen religiösen «Händel» auf verschiedenen Ebenen vermochten die politisch-rechtliche Diskriminierung der Reformierten zu entschärfen. Doch nicht nur dies. «Die politischen Verhandlungen religiöser Streitfälle halfen, den Frieden zu wahren, sie hatten eine stabilisierende Wirkung», befindet Daniela Hacke. Die Alte Eidgenossenschaft habe zur Zeit der «Gemeinen Herrschaften» zwar durchaus auch kriegerische Auseinandersetzungen erlebt (1529, 1531, 1656, 1712), bezeichnen-

derweise fanden aber die grossen Religionskriege des späten 16. und frühen 17. Jahrhunderts nicht auf eidgenössischem Territorium, sondern in Frankreich und im Deutschen Reich statt. Beim politischen Streiten hätten die eidgenössischen Orte jeweils ihre konfessionellen Differenzen betont, so Hacke. Doch zugleich versicherten sie (am ausgeprägtesten Zürich nach seinen Alleingängen) einander immer auch den gegenseitigen Respekt und Friedenswillen. «Das war vertrauensbildend.»

Gewisse Toleranz

Das Konstrukt «Gemeine Herrschaft» förderte wohl auch eine gewisse Toleranz, da konfessionelle Differenzen permanent ausgehandelt wurden. Religiöse Toleranz sei damals in Europa nicht selbstverständlich gewesen, meint der Historiker Bertrand Forclaz, der sich mit einem SNF-Stipendium an der Freien Universität Amsterdam mit religiöser Koexistenz befasst. Im absolutistischen Frankreich beispielsweise bezahlten Zehntausende Hugenotten ihren Glauben mit dem Leben.



Nach der Schlacht die Versöhnung: Soldaten der reformierten Zürcher und katholischen Inneren Schweizer Truppen beim Genuss der Kappeler Milchsuppe im Jahr 1529, dargestellt von Albert Anker im späten 19. Jahrhundert

Anderswo war die religiöse Minderheit zwar geduldet, sie durfte ihren Glauben aber nicht offen leben und war von allen staatlichen Aufgaben ausgeschlossen. So etwa in der protestantischen niederländischen Stadt Utrecht, die Forclaz zurzeit auf das Zusammenleben der Konfessionen im 17. und 18. Jahrhundert hin untersucht.

Erfolgreiches Modell

Die politische Organisationsform der «Gemeinen Herrschaft» scheint also in der Alten Eidgenossenschaft ein recht erfolgreiches Modell für das Zusammenleben der Konfessionen gewesen zu sein. Lassen sich Parallelen zur modernen Schweiz erkennen? In der Schweiz mit ihrem Initia-

«Die politischen Verhandlungen religiöser Streitfälle halfen, den Frieden zu wahren, sie hatten eine stabilisierende Wirkung.»

tiv- und Referendumsrecht sei nach wie vor ein vergleichsweise grosser Druck zum Ausgleich zwischen den Interessen verschiedener Gruppen festzustellen, sagt Daniela Hacke; bei religiösen, aber auch anderen öffentlich diskutierten Fragen sei die Suche nach Kompromissen bis heute besonders ausgeprägt. Was dies nun für das Zusammenleben der Religionen heisst, will sie allerdings nicht mit dem historischen Massstab abschätzen. Zu unterschiedlich von den damaligen Gegebenheiten sei heute das politisch-rechtliche System wie auch die zunehmend säkularisierte, pluralistische Gesellschaft. ■